

Vereinsatzung (SEGC)



1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen Special Edition Gospelchoir e.V.
- 1.2 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg, Vereinsregister (VR 3649) eingetragen.
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg
- 1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist ein Kalenderjahr

2. Vereinszweck

- 2.1 Förderung von Kunst und Kultur insbesondere im Bereich der Gospelmusik
- 2.2 Völkerverständigung zwischen allen Nationalitäten
- 2.3 Förderung der sozialen Kontakte im familiären Sinne
- 2.4 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Auftritte anlässlich Gottesdiensten
 - b) Konzerte in Kirchen, Altersheimen, etc.
 - c) Spezielle Veranstaltungen
 - d) Regelmäßige Chorproben

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 4.2 Minderjährige benötigen die Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten.
- 4.3 Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

- 4.4 Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Austritt des Mitglieds
 - b) durch den Ausschluss aus dem Verein
 - c) bei Liquidation des Verein.
 - d) durch den Tod des Mitglieds
- 4.5 Die Austrittserklärung hat in schriftlicher Form zu erfolgen.
- 4.6 Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand.
Gründe für den Ausschluss können sein:
 - a) dreimonatiger Zahlungsrückstand des Mitgliedsbeitrags
 - b) grobe Verletzung der Vereinsinteressen durch ein Mitglied.
- 4.7 Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.
- 4.8 Die Ablehnung und der Ausschluss eines Mitgliedes muss einstimmig vom Vorstand beschlossen werden. Gegen die Ablehnung und den Ausschluss kann keine Berufung eingelegt werden.
- 4.9 Jedes ausgeschiedene Mitglied verliert jeglichen Rechtsanspruch auf das zum Zeitpunkt des Ausscheidens vorhandene Vermögen/Inventar des Vereins. Eventuell im Gewahrsam befindliches Eigentum des Vereins muss unverzüglich zurückgeben werden.

5. Mitgliedschaft

- 5.1 Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Jahresbetrag wird in monatlichen Raten zum Monatsanfang fällig.
- 5.2 Weitere im selben Haushalt lebende, minderjährige Angehörigen des Mitglieds zahlen keinen Beitrag.
- 5.3 Der Beitrag von Sozialhilfeempfängern kann, nach schriftlichem Antrag beim Vorstand ausgesetzt werden. Hierzu ist eine schriftliche Zustimmung des Vorstands notwendig.

6. Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

7. Vorstand

- 7.1 Der Vorstand des Vereins besteht im Sinne des § 26 BGB aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden

- b) dem zweiten (stellvertretenden) Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- 7.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf der Amtszeit bis zu den Neuwahlen im Amt.
- 7.3 Der Vorstand führt die laufenden Amtsgeschäfte. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 7.4 Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- 7.5 Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
- 7.6 Mitglieder des Vorstandes können auf eigenen Antrag mit dreimonatiger Kündigungsfrist von ihrem Amt zurücktreten.
- 7.7 Der Vorstand beschließt die Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Über die Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis beinhalten.

8. Mitgliederversammlung

- 8.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist zulässig und bedarf der Schriftform. Jedes Mitglied darf zusätzlich nur ein anderes Mitglied vertreten.
- 8.2 Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Wahl des Kassenprüfers
 - c) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Berichts der Kassenprüfung
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- 8.3 Die Mitgliederversammlung erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich.
- 8.4 Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden unter Mitteilung einer Tagesordnung durch schriftliche Einladung. Zwischen Einladung und Versammlungstermin ist eine Frist von mindestens 14 Tagen einzuhalten. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Postadresse, bzw. E-Mail Adresse gerichtet wurde

- 8.5 Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- 8.6 Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung. Der Vorsitzende ist berechtigt, für einzelne Tagesordnungspunkte (z.B. Vorstandswahlen) die Leitung an eine andere Person zu übertragen.

9. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist weniger als 1/3 anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 9.2 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltung bleiben außer Betracht.
- 9.3 Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.
- 9.4 Für die Veränderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
- 9.5 Die Stimmabgabe erfolgt offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen, wenn dies nicht mit 2/3 der anwesenden Stimmen zurückgewiesen wird.
- 9.6 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll folgendes festhalten
 - a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) die Anzahl der erschienenen Mitglieder
 - c) die Person des Versammlungsleiters
 - d) die Tagesordnung
 - e) die Beschlüsse
 - f) die Abstimmungsergebnisse
 - g) die Art der Abstimmung.

10. Die Kassenführung

- 10.1 Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Mitgliedsbeiträgen, Einnahmen für Auftritte und Spenden aufgebracht.

- 10.2 Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen.
- 10.3 Die Jahresabrechnung wird von zwei Kassenprüfern, die jeweils für ein Jahr gewählt werden, geprüft. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

11. Chorleitung

- 11.1 Als Chorleitung wird Frau Roberta Collins engagiert, die auf Honorarbasis entlohnt wird.
- 11.2 Die Chorleitung hat das Recht zu entscheiden, welche Lieder gesungen werden und die und Art und Weise wie diese interpretiert werden.
- 11.3 Konzerte und Auftritte müssen rechtzeitig vorher mit den Vereinsmitgliedern abgesprochen werden.

12. Vereinsvermögen

- 12.1 Gegenstände, die vom Vermögen des Vereins gekauft werden, sind alleiniger Besitz des Vereins.
- 12.2 Das Vermögen des Vereins besteht aus
- a) Bargeld
 - b) Bankguthaben
 - c) allen Gegenständen im Inventarverzeichnis

13. Auflösung

- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 13.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Ausgleich aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an „Weißer Ring e.V. Nürnberg“, die dies unmittelbar und ausschließlich für gemeinnütze Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

14. Vereinsvermögen

- 14.1 Die Satzung tritt mit Gründung des Vereins in Kraft.
- 14.2 Die geänderte Satzung tritt am 20.09.2011, vorbehaltlich der Zustimmung des Amtsgerichts Nürnberg, Vereinsregister in Kraft.